Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/497

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
I K 3 2203-5

Bonn, den 28. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EWG für Postgebühren**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Juni 1965 — Drucksache IV/3539 —**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 191. Sitzung am 23. Juni 1965 gemäß dem Antrag im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen — Drucksache IV/3539 — über den von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten — Drucksache IV/3332 — beschlossen,

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache IV/3332 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen,
   dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1966 über den bis dahin erreichten Stand der Beratungen zu berichten.

Nach Klärung der im Schriftlichen Bericht erwähnten unterschiedlichen Auffassungen zwischen den beteiligten Ressorts ist die Bundesregierung zu der Überzeugung gelangt, daß die Festsetzung einheitlicher Gebühren als erster Schritt nicht das geeignete Mittel ist, um die Harmonisierung des europäischen Postwesens einzuleiten. Diese Ansicht deckt sich mit den Erwägungen der Sachverständigenkommission für die Deutsche Bundespost, die in ihrem Gutachten die Auffassung vertritt, daß es zwar wichtig sei, die durch die nationalen Grenzen bedingten Tarifunterschiede auch im Nachrichtenverkehr allmählich zu überwinden, daß es jedoch unzweckmäßig erscheine, diesen Prozeß mit der Festlegung einheitlicher Tarife für einzelne Leistungen in allen Mitgliedstaaten zu beginnen. Die Sachverständigenkommission kam ferner zu dem Schluß, daß eine solche Preisangleichung vor allem deshalb nicht ratsam

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sei, weil sich die Postdienstleistungen nach Umfang und Qualität in den sechs EWG-Ländern wesentlich unterscheiden. Gleiche Preise für unterschiedliche Leistungen würden unter diesen Umständen auf eine verschiedenartige Behandlung der Postbenutzer in den einzelnen Ländern hinauslaufen, eine Wirkung, die den Grundgedanken des EWG-Vertrages geradezu widerspricht.

Unter Berücksichtigung aller Umstände hat die Bundesregierung folgenden Beschluß gefaßt:

a) Die Bundesregierung billigt grundsätzlich die Absicht, die Post- und Fernmeldegebühren im Rahmen der EWG zu harmonisieren und auf der Grundlage des Artikels 100 EWG-Vertrag die erforderlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen;

b) sie ist jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht damit einverstanden, daß als erster Schritt in dieser Richtung die Freimachungsgebühren für Briefe bis 20 g und für Postkarten durch eine Richtlinie des Rats im Wege der Rechtsangleichung einheitlich festgesetzt werden;

c) sie ist vielmehr der Auffassung, daß vor der Vereinheitlichung einzelner Gebühren zunächst die Zulassungs- und Benutzungsbestimmungen der verschiedenen Sendungsarten des Inlandsdienstes in den Mitgliedstaaten der EWG schrittweise durch entsprechende Richtlinien des Rats angeglichen werden sollten;

d) der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Beschlusses die weiteren Verhandlungen im Rahmen der EWG zu führen.

Die in diesem Beschluß enthaltene Ablehnung des Richtlinienvorschlags bedeutet keine Abkehr von dem Ziel einer späteren Angleichung von Post- und Fernmeldetarifen im Rahmen der EWG. Es kann sich nur darum handeln, gleichzeitig mit der Ablehnung eines als verfrüht erkannten Versuchs die Arbeit der EWG-Kommission auf diesem Gebiet in konstruktivere Bahnen zu lenken. Vordringlich erscheint die Aufgabe, zunächst die verschiedenen Sendungsarten (Standardbriefe, Gewichtsstufen, Drucksachen usw.) und die entsprechenden unterschiedlichen Benutzungsvorschriften in den 6 EWG-Staaten einander anzugleichen, eine Arbeit, die sehr schwierig ist und viel Zeit erfordern wird. Die schrittweise Lösung dieser Fragen durch Erlaß von Richtlinien zur Angleichung der entsprechenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten würde zu echten normativen Regelungen und damit zu einer Harmonisierung des Post- und Fernmeldewesens von den Grundlagen her führen.

Wie Besprechungen anläßlich der Sitzung der Arbeitsgruppe „Post- und Fernmeldewesen" bei der Generaldirektion IV der EWG-Kommission in Brüssel am 9. und 10. März 1966 mit

Vertretern der beteiligten Postverwaltungen gezeigt haben, werden auch in den anderen EWG-Ländern verschiedene Bedenken grundsätzlicher und materieller Art gegen den Richtlinienvorschlag der EWG-Kommission geltend gemacht.

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß die Ablehnung des vorliegenden Richtlinienvorschlags keine nachteilige Wirkung für die Postbenutzer hat, weil nach den bestehenden bilateralen Vereinbarungen zwischen den EWG-Ländern für Briefe bis 20 g und für Postkarten bereits die jeweiligen — wenn auch noch unterschiedlichen — Inlandsgebühren angewandt werden.

Stücklen